

## Konsultation 9/2008



Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens 9/2008 (WA) – Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nach § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG  
(Gz: WA 41 – WP 2136 – 2008/0001)

Stellungnahme von: **VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.**

Ansprechpartner: RA Frederik Voigt

Telefondurchwahl: 030 / 318 049 00

<b>RdNr.</b>	<b>Vorschlag für eine Änderung, Ergänzung oder ersatzlose Streichung</b>	<b>Begründung</b>
9	RdNr. 9 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:  <i>„Zu den vorstehend als Anteile an geschlossenen Fonds bezeichneten Anteilen an Vermögensmassen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, insbesondere Unternehmensbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 9 und 11 InvG, gehören nicht Anteile an geschlossenen Fonds im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG.</i>	Nach nationalem Rechtsverständnis sind Anteile an geschlossenen Fonds keine Wertpapiere, sondern Vermögensanlagen, die in den Anwendungsbereich des Verkaufsprospektgesetzes fallen.  Damit unterscheiden sich geschlossene Fonds im Sinne des § 8f VerkProspG von denjenigen Kapitalanlagen, die dem Anwendungsbereich des Investmentgesetzes unterliegen und deren verwaltende Gesellschaften von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden.  Die unter RdNr. 9 benannten geschlossenen Fonds, d.h. solche bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe des Anteils hat, sind gem. § 2 Abs. 8 InvG Investmentvermögen, deren Anteil ausgebende ausländische Investmentgesellschaften in ihrem

		<p>Sitzstaat einer Investmentaufsicht unterstellt sind. Die Ausgestaltung ihrer Vermögensmasse muss zudem nach ihrem objektiven Geschäftszweck auf die Risikomischung gerichtet sein (§ 1 Satz 2 InvG, RdNr. 6). Auf geschlossene Fonds im Sinne des § 8f VerkProspG treffen diese Eigenschaften nicht zu.</p> <p>Durch Verwendung der Begrifflichkeit „Geschlossene Fonds“ unter RdNr. 9 besteht die Gefahr der Vermengung und Verwechslung mit der Begrifflichkeit „Geschlossene Fonds“ gem. § 8f Abs. 1 VerkProspG, insbesondere auch dadurch, dass die hier unter RdNr. 9 genannten „Geschlossene Fonds“ u.a. Unternehmensbeteiligungen (wenn auch nur im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 und 11 InvG) sein können.</p> <p>Der hier vorgeschlagene Satz 2 sorgt insofern für Klarheit.</p>
25	<p>RdNr. 25 sollte um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt werden:</p> <p><i>„Zu den vorstehend als geschlossene Fonds bezeichneten Investmentvermögen gehören nicht geschlossene Fonds im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG. Anteile an geschlossenen Fonds i.S.d. § 8f Abs. 1 VerkProspG sind weder Wertpapiere noch können sie unter den gleichen Voraussetzungen wie Wertpapiere erworben werden.“</i></p>	<p>Die Sätze 4 und 5 sind hier sinngemäß aus den gleichen Gründen wie unter RdNr. 9 ausgeführt aufzunehmen. Anteile an geschlossenen Fonds gem. § 8f Abs. 1 VerkProspG sind Beteiligungen an Personengesellschaften und damit Unternehmensbeteiligungen, die gerade keine Wertpapiere sind (Vgl. Seite 7 der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) v. 15.11.2006, BT-Drucks. 16/4028 v. 12.1.2007; ebenso die Begründung zum Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 15/4999, S. 28). Sie sind insbesondere nicht mit den geschlossenen Fonds, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 als Wertpapiere eingestuft werden, zu vermengen.</p> <p>Auch hier dient der Einschub der Sätze 4 und 5 der Klarstellung.</p>